

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

1. Einheit (KW 41)

Einführung, Gerichtsorganisation, Gerichtsbesetzung, inländische Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Rechtswegs

Theoriefragen:

1. Welche Aufgaben hat ein Zivilprozess?
2. Unterscheiden Sie Zivilprozessrecht i.e.S. von Exekutions- und Insolvenzrecht!
3. Welche Regelungen finden Sie in der JN, welche in der ZPO?
4. Wieso sind Richter unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar?
5. Wieso gibt es den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens? Wann wird er durchbrochen?
6. Vergleichen Sie Ausschließung und Befangenheit: Welche Gemeinsamkeiten, welche Unterschiede gibt es?
7. Unterscheiden Sie inländische Gerichtsbarkeit von internationaler Zuständigkeit! Führen Sie dazu einige Beispiele an. Welche Terminologie verwendet die ZPO?
8. Wie hat das Gericht vorzugehen, wenn eine außerstreitige Rechtssache vom Antragsteller irrtümlicherweise als "Klage" eingebracht wird? Wie im umgekehrten Fall (eine Klage wird fälschlicherweise als außerstreitiger Antrag eingebracht)?

Judikatur:

- OGH 19.11.2014, 6 Ob 157/14b (Öffentlichkeitsgrundsatz)
- OGH 17.12.2012, 9 Nc 39/12b (Befangenheit, Institutskollegen)
- OGH 10.05.1950, 1 Ob 167/49 (Hoffmann gegen Dralle)
- OGH 14.02.2001, 7 Ob 316/00x (Fürst von Liechtenstein)
- ECHR 18.02.1999, Waite and Kennedy v. Germany (Application no. 26083/94)
- OGH 21.02.2013, 9 ObA 121/12b; VfGH 13.06.2017, K I 1/2017 (Professur, Rechtsweg)
- OGH 27.02.2020, 8 Ob 128/19k (ordentlicher Rechtsweg, Schlichtungseinrichtung)

Literatur:

- *Matscher*, Gedanken zu einer Reform der Gerichtsorganisation, in FS Simotta (2012) 371
- *Stürner*, Der zivilprozessuale Grundsatz der Gleichheit der Parteien in Europa, in FS Gottwald (2014) 631
- *Wilfinger*, Zur Staatenimmunität im Zivilprozess, ÖJZ 2017/22

Fälle:

- I. Die vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses von A aus dem B-Verein (ungefähr 2.200 Mitglieder) wird mit Urteil abgewiesen. A erhebt gegen dieses Urteil Berufung. In der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht lehnt A eine überwiegende Anzahl der Richter ab. Die betroffenen Richter seien Mitglieder des B-Vereins, weshalb er befürchte, dass die Richter befangen seien. Die abgelehnten Richter erklären sich nicht für befangen. Sie bringen im Wesentlichen vor, einfache Mitglieder des B-Vereins zu sein, A zwar flüchtig von einigen Vereinsveranstaltungen zu kennen, darüber hinaus aber nie etwas mit ihm zu tun gehabt zu haben. An dem Ausschlussverfahren hätten sie nicht mitgewirkt, sie hätten außerdem nicht einmal von einem solchen Verfahren gewusst.

Wie wird der zuständige Senat über den Ablehnungsantrag entscheiden?

- II. Die USA mieten ein Gebäude in 1010 Wien. Nach diversen bilateralen Unstimmigkeiten zwischen Österreich und den USA stellen die USA jeglichen Geldfluss nach Österreich ein. Der Vermieter von besagtem Gebäude in 1010 Wien, der österreichische Staatsbürger A, erhält in der Folge keinen Mietzins mehr. A bringt daraufhin eine Klage auf Zahlung des ausständigen Mietzinses iHv EUR 84.000 beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Österreich ein.

Darf das Verfahren gegen die USA durchgeführt werden?

Variante: Davon unabhängig hat A noch zusätzlich Forderungen iHv EUR 1.200 gegen den Botschafter der USA, X. Er bringt daher eine Mahnklage gegen X beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht ein. Es ergeht in der Folge ein bedingter Zahlungsbefehl, der X ordnungsgemäß zugestellt wird. Im Verfahren wendet X ein, dass er im diplomatischen Dienst als Botschafter der USA tätig sei.

Darf das Verfahren gegen X durchgeführt werden?

- III. M wohnt in der Parkstraße. Dort besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Ständig ärgert sich M über Autofahrer, die die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einhalten. Einmal notiert er sich die Nummer eines seiner Meinung nach zu schnell vorbeifahrenden Autos, eruiert den Zulassungsbesitzer und bringt gegen diesen eine Klage ein, in der er begehrt, diesen zu verpflichten, das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu unterlassen. Zur Begründung beruft er sich auf die in der Parkstraße verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.

Wie ist die Rechtslage?

- IV. F wohnt in Linz neben dem Bundesheerflughafen Hörsching. Er befürchtet, dass die dort in Zukunft stationierten Eurofighter eine erhebliche Lärmentwicklung zur Folge haben werden. Er bringt daher eine auf § 364a ABGB gestützte Klage gegen die Republik Österreich ein. Darin begehrt er, die Republik zu verpflichten, die Stationierung von Kampfflugzeugen in Hörsching zu unterlassen. Dieses Begehren begründet er damit, dass die zu erwartende Lärmentwicklung nicht ortsüblich sei (in Hörsching waren bisher keine Hochleistungsflugzeuge stationiert); die ortsübliche Nutzung seines Hauses werde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Wird diese Klage Erfolg haben?